

RS Vwgh 1994/11/16 93/12/0298

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1994

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs2 Z6;

Rechtssatz

§ 12 Abs 2 Z 6 GehG stellt nicht auf das konkret zurückgelegte Studium des betreffenden Beamten ohne Rücksicht auf dessen Beginn ab, sondern auf die Ausbildungsmöglichkeit in Form eines solchen Studiums, wie sie für den betreffenden Beamten nach den in der fraglichen Zeit bestehenden schulrechtlichen Vorschriften bestanden hatte. Bei Errechnung des Vorrückungstages ist daher von einem fiktiven Studienverlauf auszugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120298.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at